



II-4793 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 52 120/10-II/13/79

Betr.: Anfrage vom 5.1.1979, Nr. 2285/J,
betreffend Einschränkung des Ge-
brauches von Kleinfreuerwerken.

2259/AB

1979 -02- 21

zu 2285/J

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. SCHRANZ und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 5.1.1979 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 2285/J wie folgt:

- Zu Fragen 1 und 2: Wie in der vorliegenden Anfrage selbst ausgeführt und auch durch die alljährlich anlässlich der Jahreswende von den Sicherheitsbehörden eingeholten Erfahrungsberichte hinsichtlich der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen immer wieder bestätigt wird, hat das Pyrotechnikgesetz 1974 eine wesentliche Zurückdrängung der aus Kleinfreuerwerken resultierenden Gefährdungen und Belästigungen Dritter mit sich gebracht.
- Aus den erwähnten Erfahrungsberichten ist weiters zu entnehmen, daß
- a) trotz bereits in den Vorjahren rückläufiger Tendenz die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln - gesamtösterreichisch gesehen - weiter abgenommen hat,
 - b) innerhalb der zur Verwendung gelangten Erzeugnisse eine Verlagerung von den

b.w.

Artikeln mit Lärm- und solchen mit Licht- bzw. Leuchteffekten eingetreten ist, und

- c) schwerwiegende Zwischenfälle mit erheblichem Personen- bzw. Sachschaden nicht zu verzeichnen waren.

In diesem Zusammenhang darf ferner in Erinnerung gerufen werden, daß das Pyrotechnikgesetz einen äußerst mühsam erzielten Kompromiß zwischen den Interessen der ruhebedürftigen Kreise der Bevölkerung, jenen der zu derartigen Aktivitäten hinneigenden Bevölkerungsgruppen sowie jenen der einschlägigen Wirtschaft darstellt.

Über die bereits bestehenden Regelungen des Pyrotechnikgesetzes 1974 hinausgehende legistische Maßnahmen - etwa in Richtung eines generellen und totalen Verbotes minderwirksamer pyrotechnischer Gegenstände zu Unterhaltungszwecken - ins Auge zu fassen, scheint daher nicht realistisch zu sein.

Hingegen wird es in Zukunft in noch stärkerem Maße Anliegen der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe sein, durch effektive Schwerpunkteinsätze die Einhaltung der bereits bestehenden Verbote, insbesondere im verbauten Gebiet, vor allem in unmittelbarer Nähe von Krankenhäusern, Alters- und Kinderheimen u.dgl. zu gewährleisten.

Darüber hinaus erschiene es auch zweckmäßig, die an pyrotechnischen Aktivitäten interessierten Bevölkerungskreise durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit der verschiedenen Medien zu mehr Rücksichtnahme auf alte, kranke und ruhebedürftige Mitbürger zu motivieren.

21. Februar 1979